

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2857/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Servicepauschale in Kindergärten in freier Trägerschaft; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit sind die freien Träger von Kindergärten verpflichtet, derartige Servicepauschalen, die Gegenstand dieser Anfrage ist, mit der Stadtverwaltung abzustimmen oder zu informieren, ist dies im vorliegenden Fall geschehen und welche städtischen Optionen der Einflussnahme auf derartige Pauschalen bestehen?**

Verpflegungskosten sind keine Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürKigaG. Im Falle einer Übertragung an einen freien Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG unterfallen diese somit nicht der spezialgesetzlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ThürKigaG.

Die Kosten für die Verpflegung werden nach § 29 Abs. 3 ThürKigaG gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Eine Abstimmungs- oder Informationspflicht gegenüber der Stadtverwaltung besteht nicht. Eine Möglichkeit der städtischen Einflussnahme besteht ebenfalls nicht, da eine Kostenbeteiligung nicht erfolgt und damit die kostendeckende Finanzierung der Verpflegungskosten in Verantwortung des Trägers liegt.

- 2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass freie Träger von Kindergärten derartige Pauschalen erheben dürfen und in wie vielen Fällen ist dies in Erfurt seit 1.1.2022 geschehen?**

In welcher Form das Verpflegungsentgelt erhoben wird, liegt in der Eigenverantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Eine Abfrage zur Höhe der Verpflegungsentgelte erfolgte im Jahr 2022. Von den Kitas, die Angaben gemacht haben, hatten 18 eine monatliche Pauschale angegeben.

Seite 1 von 2

3. Unter welchen Voraussetzungen haben die Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern gegenüber wem einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der nachgefragten Pauschalen, wie viele derartige Erstattungsansprüche wurden seit dem 1.1.2022 gegenüber der Stadt geltend gemacht und wie viele dieser nachgefragten Anträge wurden befürwortet?

Eine Kostenerstattung der nachgefragten Pauschale erfolgt nicht. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein